

5.3.2. Zur Verantwortlichkeit von Staatsorganen für eine Mitwirkung an Umweltbeeinträchtigungen

Das Instrumentarium des StGB reicht grundsätzlich aus, um auch rechtswidrige Handlungen staatlicher Organe, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen, unabhängig von der allenfalls gegebenen Amtshaftung, nach den vorhandenen Strafbestimmungen zu verfolgen. Die Einheitstäterregelung des § 12 StGB gewährleistet z. B., daß jeder mitwirkende Beamte, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht seines Beitrags zum strafrechtlich pönalisierten Erfolg (z. B. durch Erteilung rechtswidriger Genehmigungen oder Unterlassung notwendiger Abhilfemaßnahmen), das jeweilige Tatbild erfüllt. Die Erfahrung der Praxis zeigt freilich, daß in Österreich Amtsträger kaum je für eine derartige Mitwirkung an Umweltdelikten (strafrechtlich) zur Verantwortung gezogen werden.

Literatur:

- W. SCHILD, Kommentierung des StGB in Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, hrsg. v. Institut für Stadtforschung.
- W. SCHILD, Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht, JBl. 1979, 12.
- O. TRIFFTERER, Umweltstrafrecht (1980).
- O. TRIFFTERER, Umweltstrafrecht als Instrument der Umweltpolitik, in: JBl. 1986, Heft 13/14 (erscheint Juli 1986).
- H. WEGSCHEIDER, Umluftkriminalität des Beamten, ÖGZ 1982, 143.

6. Umweltpolitische Kooperationslösungen — Absprachen

Staatliche Stellen und private Akteure (Unternehmen, Branchen) einigen sich über die Ausgestaltung bestimmter Produktionsverfahren bzw. über die Qualität bestimmter Produkte. Diese Absprachen können im Rahmen des Vollzuges von Umweltschutzgesetzen stattfinden (normvollziehende Absprachen). In diesem Fall treffen die Behörden mit Unternehmen Vereinbarungen über Ziel, Inhalt und vor allem Durchführungsmodalitäten von Umweltschutzmaßnahmen. Vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind solche Absprachen („Vorverhandlungen“) üblich. Sie sind ein informeller und unbürokratischer Weg der Problemlösung.

Der zweite Fall von Absprachen zwischen Staat und Unternehmen bzw. Wirtschaftsverbänden sind solche, die über Materien vorgenommen werden, die rechtlich nicht geregelt sind und für die eine rechtli-